

# TE OGH 2023/1/24 140s124/22z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.01.2023

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 24. Jänner 2023 durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger als Vorsitzende, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Mann und Dr. Setz-Hummel LL.M., den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Haslwanter LL.M. sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Sadoghi in Gegenwart der Schriftführerin Mag. Seidenschwann in der Strafsache gegen DDr. \* T\* und andere Beschuldigte sowie belangte Verbände wegen des Verbrechens des schweren Betrugs nach §§ 12 zweiter Fall, 146, 147 Abs 1 Z 1 und Abs 3 StGB und weiterer strafbarer Handlungen, AZ 333 HR 151/19d des Landesgerichts für Strafsachen Wien, über die Anträge des Dr. \* J\* LL.M. und der Mag. \* L\* auf Erneuerung des Strafverfahrens gemäß § 363a StPO nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Der Oberste Gerichtshof hat am 24. Jänner 2023 durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger als Vorsitzende, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Mann und Dr. Setz-Hummel LL.M., den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Haslwanter LL.M. sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Sadoghi in Gegenwart der Schriftführerin Mag. Seidenschwann in der Strafsache gegen DDr. \* T\* und andere Beschuldigte sowie belangte Verbände wegen des Verbrechens des schweren Betrugs nach Paragraphen 12, zweiter Fall, 146, 147 Absatz eins, Ziffer eins und Absatz 3, StGB und weiterer strafbarer Handlungen, AZ 333 HR 151/19d des Landesgerichts für Strafsachen Wien, über die Anträge des Dr. \* J\* LL.M. und der Mag. \* L\* auf Erneuerung des Strafverfahrens gemäß Paragraph 363 a, StPO nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

## Spruch

Die Anträge werden zurückgewiesen.

## Text

Gründe:

[1] Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption führt zu AZ 62 St 1/19x gegen DDr. \* T\* und andere Beschuldigte sowie belangte Verbände ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts dem Verbrechen des schweren Betrugs nach §§ 12 zweiter Fall, 146, 147 Abs 1 Z 1 und Abs 3 StGB und weiteren strafbaren Handlungen subsumierter Taten. In diesem bewilligte das Landesgericht für Strafsachen Wien am 17. März 2021 zu AZ 333 HR 151/19d die Anordnung der Staatsanwaltschaft auf Durchsuchung der Räumlichkeiten an den Adressen \* und \* (ON 1361 S 171 iVm ON 1247). Die Durchsuchung an den genannten Örtlichkeiten fand am 23. März 2021 statt (ON 1361). [1] Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption führt zu AZ 62 St 1/19x gegen DDr. \* T\* und andere Beschuldigte sowie belangte Verbände ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts dem Verbrechen des schweren Betrugs nach Paragraphen 12, zweiter Fall,

146, 147 Absatz eins, Ziffer eins und Absatz 3, StGB und weiteren strafbaren Handlungen subsumierter Taten. In diesem bewilligte das Landesgericht für Strafsachen Wien am 17. März 2021 zu AZ 333 HR 151/19d die Anordnung der Staatsanwaltschaft auf Durchsuchung der Räumlichkeiten an den Adressen \* und \* (ON 1361 S 171 in Verbindung mit ON 1247). Die Durchsuchung an den genannten Örtlichkeiten fand am 23. März 2021 statt (ON 1361).

[2] Das Oberlandesgericht Wien gab mit Beschluss vom 9. Mai 2022, AZ 21 Bs 122/21a, 21 Bs 123/21y, sowohl den gegen diesen Beschluss gerichteten (und gemeinsam ausgeführten) Beschwerden der genannten Erneuerungswerber (ON 1321) als auch ihren mit den Beschwerden verbundenen, gegen die Anordnung und Durchführung der bezeichneten Durchsuchungen gerichteten Einsprüchen wegen Rechtsverletzung keine Folge.

### **Rechtliche Beurteilung**

[3] Gegen diesen Beschluss des Oberlandesgerichts Wien, der den Beschwerdeführern am 13. Mai 2022 rechtswirksam zugestellt wurde, richten sich die gemeinsam ausgeführten und am 10. November 2022 beim Obersten Gerichtshof eingebrachten, nicht auf ein Erkenntnis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gestützten Anträge von Dr. J\* LL.M. und Mag. L\* auf Erneuerung des Verfahrens gemäß § 363a StPO. Diese erweisen sich als verspätet. [3] Gegen diesen Beschluss des Oberlandesgerichts Wien, der den Beschwerdeführern am 13. Mai 2022 rechtswirksam zugestellt wurde, richten sich die gemeinsam ausgeführten und am 10. November 2022 beim Obersten Gerichtshof eingebrachten, nicht auf ein Erkenntnis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gestützten Anträge von Dr. J\* LL.M. und Mag. L\* auf Erneuerung des Verfahrens gemäß Paragraph 363 a, StPO. Diese erweisen sich als verspätet.

[4] Für Erneuerungsanträge, die sich nicht auf ein Urteil des EGMR stützen (vgl dazu RIS-Justiz RS0122228), gelten die gegenüber diesem normierten Zulässigkeitsvoraussetzungen (Art 34 sowie 35 MRK) sinngemäß (RIS-Justiz RS0122737, RS0128394). Demgemäß kann der Oberste Gerichtshof mit einer Angelegenheit (nach Erschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzugs) nur innerhalb der in Art 35 Abs 1 MRK normierten Frist nach der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung befasst werden (RIS-Justiz RS0122736). Diese Frist wurde durch den am 1. Februar 2022 in Kraft getretenen (vgl Art 8 Abs 3 iVm Art 7 15. ZPMRK; BGBl III 2021/68) Art 4 des 15. ZPMRK (von sechs) auf vier Monate herabgesetzt. [4] Für Erneuerungsanträge, die sich nicht auf ein Urteil des EGMR stützen vergleiche dazu RIS-Justiz RS0122228), gelten die gegenüber diesem normierten Zulässigkeitsvoraussetzungen (Artikel 34, sowie 35 MRK) sinngemäß (RIS-Justiz RS0122737, RS0128394). Demgemäß kann der Oberste Gerichtshof mit einer Angelegenheit (nach Erschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzugs) nur innerhalb der in Artikel 35, Absatz eins, MRK normierten Frist nach der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung befasst werden (RIS-Justiz RS0122736). Diese Frist wurde durch den am 1. Februar 2022 in Kraft getretenen vergleiche Artikel 8, Absatz 3, in Verbindung mit Artikel 7, 15. ZPMRK; BGBl III 2021/68) Artikel 4, des 15. ZPMRK (von sechs) auf vier Monate herabgesetzt.

[5] Da im vorliegenden Fall die letztinstanzliche Entscheidung iSd Art 35 Abs 1 MRK nach Inkrafttreten von Art 4 15. ZPMRK ergangen ist (vgl Art 8 Abs 3 letzter Satz des 15. ZPMRK), sind die gegenständlichen Erneuerungsanträge verspätet. Sie waren daher – in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur – bereits bei der nichtöffentlichen Beratung zurückzuweisen (§ 363b Abs 2 Z 2 StPO). [5] Da im vorliegenden Fall die letztinstanzliche Entscheidung iSd Artikel 35, Absatz eins, MRK nach Inkrafttreten von Artikel 4, 15. ZPMRK ergangen ist vergleiche Artikel 8, Absatz 3, letzter Satz des 15. ZPMRK), sind die gegenständlichen Erneuerungsanträge verspätet. Sie waren daher – in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur – bereits bei der nichtöffentlichen Beratung zurückzuweisen (Paragraph 363 b, Absatz 2, Ziffer 2, StPO).

### **Textnummer**

E137729

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2023:0140OS00124.22Z.0124.000

### **Im RIS seit**

30.03.2023

### **Zuletzt aktualisiert am**

30.03.2023

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)